Das Gericht im Dorf Niggenmellrich

Aus alten Akten des Patrimonialgerichts der Herrlichkeit Mellrich

Von Anni DROSTE (Menden)

Zwei Ereignisse in jüngster Zeit gaben Anlass, zu den bisherigen sehr allgemein gefassten Veröffentlichungen über das Patrimonialgericht in der Herrlichkeit Mellrich weitere Quellen bezüglich der Gerichtsbarkeit zu erschließen.
Als am 1. April d. J. die Stadtvertretung Rüthen die sozialethische Rehabilitation der im Rahmen der so genannten Hexenprozesse im Bereich der Stadt Rüthen und seinen Ortschaften unschuldig verurteilten und hingerichteten Personen beschloss, kam die Überlegung: Hat es in Mellrich auch Hexenverbrennungen gegeben? Aktenkundig waren z. B. aus Anröchte, das zum Gogericht Erwitte gehörte, bislang vier Fälle, und zwar einer im Jahre 1611 und drei im Jahre 1628.
Gerichtsherren des Patrimonialgerichts Mellrich waren nach Nölke von Mellrich ab 1483 die Herren von Ketteler, ab 1618 die Grafen von Rietberg und von 1690 bis zur Auflösung im Jahre 1847 die Grafen von Plettenberg-Lenhausen zu Hovestadt.
Die umfangreichen Akten der Grafschaft Rietberg bringen nur wenige Hinweise bezüglich der Gerichtsbarkeit, während sich in dem von Plettenbergischen Archiv Hovestadt umfangreiche Brüchtenverzeichnisse aus den Jahren 1694 bis 1799 befinden, in denen die vielen kleinen Alltagsvergehen der Eingesessenen des Kirchspiels Mellrich festgehalten sind. Über ausgeübte Blutgerichtsbarkeit fehlen auch hier die Aufzeichnungen, obwohl Hinrichtungen stattgefunden haben.
Bei dem im Jahre 1735 in Mellrich abgehaltenen Brüchtengericht findet sich folgender Eintrag:
Die Kreysche hatt injuriose (beleidigend) *der alten Söischen vergerucket und gesagt, sie wäre werth, daß man sie mit sieben fuder holtz nach dem galgen kamp führe.*
Demnach zu schließen, war in der Bevölkerung noch die Erinnerung an Hexenverbrennungen wach, obwohl diese in den meisten Orten bereits um 1660 endeten.
Das Gericht Mellrich betreffend, gibt es bislang nur einen Hinweis auf eine Verbrennung während der Zeit der Hexenverfolgungen. Ein Verzeichnis der Freien und Eigenhörigen im Kirchspiel Mellrich aus dem Jahre 1613 führt einen *Dirch Schut binnen Mellrich wohnhaft* auf. Der zusätzliche Vermerk lautet: *Ao (1)627 verbrant – Ihme vom nachlaß berechnet 20 thlr.*
Es war bei Hinrichtungen üblich, dass die Kosten des Verfahrens, wie Entgelt und Verzehr für den Scharfrichter, der Schöffen und des Büttels sowie das erforderliche Holz zum Verbrennen aus dem Nachlass des Verurteilten bezahlt werden musste.

Eine weitere Nachricht über eine Hinrichtung in Mellrich ist auch nur erhalten, weil die Gräfin Anna Catharina zu Ostfriesland und Rietberg, Frau zu Esens, Stedestdorf, Wittmundt und Mellrich am 4. Juni 1664 den Rentmeister in Mellrich anwies, *daß Er wegen dasigen hingerichteten Cüsters Sohn, vor die Hern Referenten gehörigen orths, Neuntzig Rthlr von Unseren Melrischen Gewingeldern nehme und auß des Cüsterß geretteten gütern sich wiederumb bezahlet machen soll.*
Der Mellricher Küster zu dieser Zeit hieß Godtfried Luther.

Aus dem gleichen Jahr gibt es eine Gerichtsrechnung, ausgestellt vom Mellricher Rentmeister und Richter Alhardt Lothar Wildt, über die Kosten einer Hinrichtung. Für den in *Peinlichen Sachen* Angeklagten hatte es fünf Gerichtsverhandlungen gegeben, insgesamt war der Verurteilte 32 Tage gespeist worden, der Büttel bekam jeweils drei Reichstaler für das

„Brandmarken“ und das „Geißeln“. Die Kosten am Hinrichtungstag sind wie folgt eingetragen: *den 20ten February*
die Execution Im bekledetem volligem Gericht und nach gewohnheit im beiwesen der Scheffen vollenstrecket facit 8 Rthlr 15 Sgr.,
item den Gerichtsangehorigen die gewohnliche refection und tractament gereicht – facit 3 Rthlr 12 sgr,
den Fronen und Büttel zu speisen – 27 sgr.

Im Jahre 1671 bemängelte die Rietbergische Verwaltung, dass der Richter Alhardt Lothar Wildt *ein erschröckliches an Prozesskosten* in Rechnung stelle, die er kaum mit einigen Quittungen belegen könne. Er wurde aufgefordert, die Akten über die abgeurteilten Sachen in *originali* zum hiesigen Archiv zu schicken. Wenn auch heute keine derartigen Protokolle mehr vorhanden sind, wird es weitere Hinrichtungen gegeben haben, denn am 14. Mai 1672 schrieb die Gerichtsherrin Anna Catharina Gräfin zu Rietberg: *Es solle Unser Richter und Renthmeister Zu Melrich Alhardt Lothar Wildt den Verfallenen Kaeck Zu Melrich hinwiederumb repariren und mit nötigen Handt- und Halßbändern auffrichten lassen.*
Kaeck oder Kaak war das mittelniederdeutsche Wort für Schandpfahl oder Pranger.

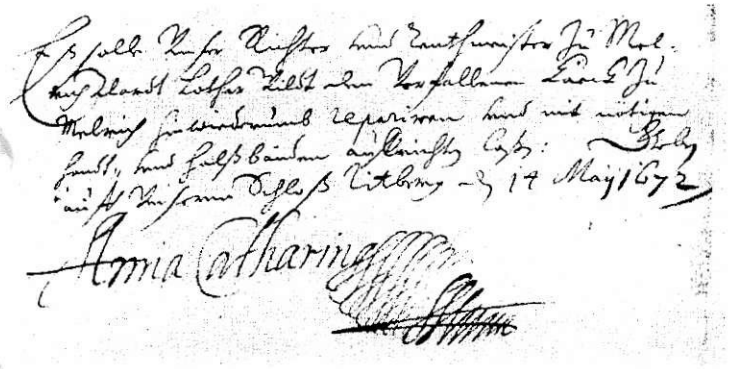

Anweisung der Gerichtsherrin Anna Catharina Gräfin zu Rietberg, in Mellrich wieder einen „Kaeck“ (Pranger) zu errichten.
Als tatkräftige Witwe führte sie von 1660 bis etwa 1680 die Regentschaft der Grafschaft Rietberg aus und war gleichzeitig Gerichtsherrin des Mellricher Patrimonialgerichtes.
(Dokument von 1672 mit ihrer markanten Unterchrift)

Das Ölgemälde mit der Rietberger Gräfin wurde freundlicherweise vom Kreismuseum Wewelsburg zur Verfügung gestellt.

Der Altenmellricher Schmied Henning Bitter stattete den „Kaeck“ mit den nötigen Hand- und Halsbändern aus. In seiner Rechnung über im Frühjahr 1672 geleistete Arbeiten am Haus Mellrich führt er u. a. auf:
daß eysen an den Neuen Kaak – 27 gr
3 schlößе undt Ketten zusahmen – 22 gr

Die nächste Nachricht über eine Hinrichtung ist wiederum erhalten, weil für das Jahr 1694 noch die Kosten *behufs der Justificaten KinderMörderinn restieren.* (rückständig sind)
Dreißig Jahre später kommt der Mellricher Rentmeister Münch in einem Bericht bezüglich der Jagdgrenzen auf diesen Gerichtsfall zurück und gibt gleichzeitig einen wertvollen Hinweis zum Standort des Galgens. Hier die Passage aus seinem Brief vom 22. Sept. 1723:
Der lütke Linden platz ist des gräflichen Coloni Schröers zu Neuen Melrich land, ohnweit darvon ist des gräflichen Coloni zu Neuen Melrich budden Kamp, zwischen Neuen Melrich und anröchte, auff welchen Kampe noch der halbe galgen stehet, welchen das Hauß Ritberg

noch soll haben setzen lassen, die andere Halbscheid des galgens ist dies jahr niedergefallen, darbey stehet ein pfal, worauff den Verlaut nach die Plettenberger eines weibes Kopff wegen begangenen Kindmords haben setzen lassen.

Somit wäre der zweite Auslöser für eine intensive Nachforschung in Sachen Gerichtsbarkeit in „bürgerlichen und peinlichen Sachen" innerhalb des Patrimonialgerichts Mellrich angesprochen, nämlich die Aufstellung eines Gedenksteins „Richtstätte Galgenkamp" am Anröchter Weg, der die Frage aufwarf, wo der Galgen wirklich gestanden hat.
Der vorbeschriebene Standort ist identisch mit der uralten Flurbezeichnung „der Galgenkamp". Bei Anlegung der Grundakten um 1830 ist es die Parzelle 135 Flur XIV in der Größe von 8 ½ Morgen, wovon gut zwei Morgen Weideland waren, die von alters her bis auf den heutigen Tag zum Hof Budde gehört.
Auf der historischen Karte der Herrlichkeit Mellrich von 1691, die für den 1690 eingeführten Gerichtsherrn Johann Adolph von Plettenberg angefertigt wurde, ist der Standort des Galgens nicht mit dem Flurstück „der Galgenkamp" identisch. Der auf der Karte eingezeichnete Galgen befindet sich ca. 500 Meter westlich am Anröchter Weg auf einem der Kirche zugehörigen Grundstück. Eine Erklärung dazu wäre, dass den Plettenbergern, die bekanntlich durch die Belehnung mit der Herrlichkeit Mellrich die Rietberger Rechte in Mellrich schmälerten, keinen Galgen auf einem Grundstück eines Rietberger Colonen aufsetzen durften. Aus diesem Grund war der Galgen an seinem althergebrachten Ort im Jahre 1723 verfallen.
Beide Standorte hatten eines gemeinsam: Sie lagen an einer öffentlichen Straße, auf einer Anhöhe unweit des Dorfes und gut einsehbar als Abschreckung für alle anderen, denn oft ließ man den Gehängten am Galgen baumeln, bis er von selbst herab fiel oder den Vögeln zum Fraß diente.
Hinrichtungsort und Gerichtsstätte lagen früher räumlich getrennt. Dies gilt auch für das Mellricher Patrimonialgericht: Das gewöhnliche oder niedere Gericht tagte unter der Linde vor dem Kramerschen Haus. Für die hohe Gerichtsbarkeit, das so genannte Halsgericht, wo es um Leibes- und Todesstrafen ging, befand sich die Gerichtsstätte an der „Lütken Linde" im freien Feld zwischen Anröchte und Mellrich. Der von Haus Eggeringhausen bis dort hinführende Weg wurde als Lindenweg bezeichnet. Die Linde galt als Gerichtsbaum, unter dem Recht gesprochen wurde. Gewöhnlich geleitete man die Verurteilten gleich nach dem Richterspruch zur Richtstätte, hier also zum „Galgenkamp". Vom Gerichtsplatz an der „Lütken Linde" führte der Lindenweg auf den Anröchter Weg, dessen Teilstück bis zum Galgenkamp die Bezeichnung „Galgenkampweg" hatte. Es gab auch einen direkten Fußpfad dort hin.
In der ehemaligen Feldflur XIV finden sich etliche Flurnamen, die an die frühe Gerichtsbarkeit in Mellrich erinnern. Die Gerichtsstätten sind mit einer Kennziffer in dem abgebildeten Ausschnitt der Katasterkarte aus dem Jahre 1831 markiert.

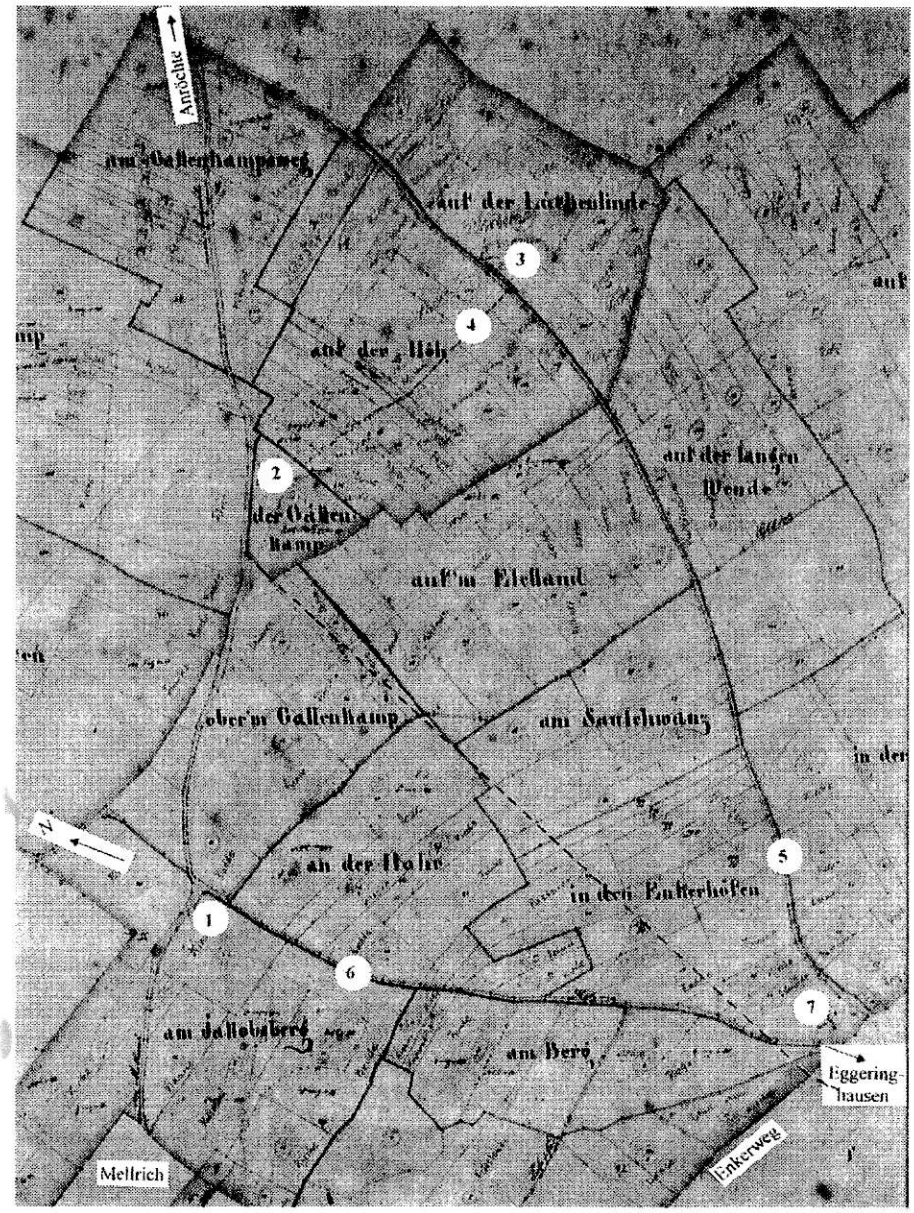

1) Standort des Galgens nach der historischen Karte von 1691. 2) Standort des verfallenen Galgens im Jahre 1723, der, wie in der Akte erwähnt, von den Rietbergern, also vor 1690, aufgerichtet wurde. 3) Der „Lütke Linde Platz" befand sich auf der Parzelle 110, die der Kirche zu Mellrich gehörte. Pächter dieses sechs Morgen großen Ackerlandes war von alters her der Kolone Schröer. (Hof zwischen Rietze und Budde). 4) Fußpfad vom „Lütke Linde Platz" zum Galgenkamp. 5) Der Lindenweg. 6) Der Holzweg Der Linden- und der Holzweg mündeten wie in einer Astgabel in den Enkerweg. Das Flurstück in diesem Winkel hatte die alte Bezeichnung. 7) „Vogelwinkel"

Dieser Name könnte in Zusammenhang mit dem in vertikaler Richtung liegenden Galgenkamp (2) stehen. Interessant auch die Bezeichnung „Aßstraße" für den Zufahrtsweg zum Haus Eggeringhausen, der eine Verlängerung des Holzweges vom Enkerweg aus in südlicher Richtung war. In einer notariellen Urkunde aus dem Jahre 1596 heißt es, *dass die Jenigen, so im Dorf Niggenmellrich gefangen worden, durch den Enckerweg und die Aßstraße nach dem Haus Eggeringhausen auf und abgefuhret und beleitet worden.*
Sowohl der Holz- als auch der Lindenweg sind im Zuge der Separation um 1900 durch den heutigen „Bierweg" ersetzt worden, der in gerader Richtung vom Schloss Eggeringhausen auf den Anröchter Weg führt. (Als gestrichelte Linie eingezeichnet.)
Der Holzweg und der Lindenweg sind eingegangen.

Die Gerichtsstätte „Lütke Linde"

Schriftliche Kunde von der Gerichtsbarkeit zu Eggeringhausen und im Dorf Niggenmellrich gibt es erstmalig auf Grund einer notariellen Zeugenbefragung, die am 21. Juni 1596 auf der *„Kammeren obern der porten"* auf Schloss Eggeringhausen stattgefunden hat. Johann Ketteler, Edler Herr zu Nesselrode und Eggeringhausen, ließ sich seine althergebrachten Rechte bestätigen. Alte betagte Männer wurden vom Notar auf dreizehn Fragen vereidet und abgehört. Diese Zeugenaussagen geben interessante Details über das bisherige Gerichtswesen preis. So heißt es: *Zum sechsten wahr, daß auch ein Halßgerichte bey der Lütken Linden zwischen Anröchte und Niggenmelderich gelegen, dem Hauß Eggerinckhausen und dessen besizeren Zustendich gewesen.*
Der Zeuge *Hinrich Bole zu Niggengeseke, oldt umbt hondert Jair* sagte hierzu aus, dass er von den Alten und sonderlich von einem Herman Schreve, wie auch von einem Johann Hessen gehört habe, dass solches Halsgericht bei der Lütken Linde gewesen sei und nach Eggeringhausen gehört habe. Auch die anderen Zeugen bestätigen, dass sie es von den alten Leuten gehört haben, was vermuten lässt, dass sie diese Gerichtsstätte aus eigener Erfahrung nicht kannten.
Dieser Tatbestand wird in der notariellen Beglaubigung auch eigens hervorgehoben. Das Haus Mellrich sei fast seit hundert Jahren allein durch Diener bewahrt und das Halsgericht *bei menschen gedencken nicht excerciert, auch die Furca oder Galgen verkhommen und nicht mher in Augenschein vorhanden,* heißt es im Text.
Aus hoher Landesfürstlicher Obrigkeitspflicht und auf Grund ganz untertänigster flehentlicher Bitte des Johann Ketteler bestätigte der Kurfürst die hergebrachte *Jurisdiction* und Herrlichkeit wegen des Hauses Eggeringhausen und des Dorfes *Niggenemelderike.* Weiteres aus dem Originaltext: *Auch in gnaden erlauben, vergunnen, gestatten, das er die verkhommene Furcas oder Galgen ahn der gewhonlichen malfitzstatt wiederum ofrichten lassen, auch das Halsgericht und Jus glady* (das Recht, mit dem Schwert abzuurteilen), *wie von Alters her vor Imen seine Erben und Nachkommen wiederumb gebrauchen und excercieren mugte.*
Ein Jahr später wurde der bisherige Gerichtsbezirk mit dem Gogericht Robringhausen vereint und umfasste nun das gesamte Kirchspiel, wozu neben dem Kirchdorf Neuenmellrich und Eggeringhausen die fünf Dörfer Waltringhausen, Klieve, Robringhausen, Altenmellrich und Uelde gehörten. Dieser neue Herrschaftsbereich nannte sich „Herrlichkeit Mellrich" und lag in den Grenzen der uralten „Heiligentracht" Prozession, die um das Kirchspiel ging.
Bei den Schnadegängen der jeweiligen Grundherren des Hauses Eggeringhausen führte der Weg von der alten Kliever Steinkuhle auf den Sonnenborn zu und auf Kisacks Weiden. Im Schnadeprotokoll von 1664 heißt es weiter: *Seint also von darab auff die lütke Linden zu gangen, welche obzwarn an ihrem ortt nicht mehr befindtlich, so haben gleichwoll die alte wegweisere deponirt, daß selbige an dem also davon denominirten Lindenwege Versus*

orientem oder Jegen dem Anröchtischen feldt oder gehöltz, der Wyxberg genandt, gestanden, alwo ein Loch zur Urkundt in die Erden gegraben ist.
Als im Jahre 1685 Streit um die Belehnung mit dem Patrimonialgericht Mellrich zwischen den Rietbergern und denen von Plettenberg entstand, findet sich in der Kopie des Vertrages von 1597 zum Gerichtsplatz Lütke Linde am Rand die Bemerkung: *Ahn diesem ohrt wird auch ahnnoch die excecutiones continniert.* (fortgesetzt)
Auch im Schnadebericht von 1744 wird noch einmal die Lütke Linde erwähnt. *Von Kiesacks Wiehden durchs Feld die Gartenbecke hinauff auff die Lütke Linden. Hier stehet keine Linde, sonderen das Feld wird Lütke Linden genannt und ist nebst der Anröchter Gehöltze Wyxberg genannt rechter Hand an der Gartenbecke belegen.*
Becke war das niederdeutsche Wort für Bach. Das ausgewaschene Bachbett ist heute noch auf einem Teilstück zu erkennen.
~~Wie lange dieser Ort~~ „Lütke Linde" als Gerichtsplatz genutzt wurde, ist nicht überliefert.
Als Flurbezeichnung lebt der Name „Auf der lütken Linde" heute noch weiter. Verloren gegangen ist allerdings die Flurbezeichnung „Unter dem Gerichte", die im Lagerbuch von 1660 der Kirche St. Alexander Mellrich für angrenzende Ländereien an diese Feldflur noch zu finden ist.

Das Gefängnis des Patrimonialgerichts Mellrich bis 1690

Auch hier vermitteln die Zeugenaussagen aus dem Jahre 1596 eine gute Vorstellung von dem alten Gefängnis, das sich auf Haus Eggeringhausen befand.
Bei den Aussagen zu der Frage, ob auf dem Hause Eggeringhausen ein Gefängnis oder Gefangenenstock angeordnet gewesen ist, wird deutlich, dass, genau wie zuvor in Sachen „Halsgericht", die Zeugen sich auf Überlieferungen berufen. Mit „Stock" wurde im weitesten Sinne das Gefängnis bezeichnet. Eigentlich war es ein Strafinstrument aus zwei aufeinander liegenden und fest zu verbindenden Balken mit zwei Auskerbungen zum Fixieren der Unterschenkel.
Der Zeuge Albert Dreßler, ungefähr 50 Jahre alt, ein Krämer und Bürger zu Soest, war 26 Jahre Diener bei den verstorbenen Eltern des Johann Ketteler gewesen, der nun als neuer Gerichtsherr diese Zeugenbefragung veranlasste. Albert Dreßler oblag seinerzeit als Diener die Verwaltung des Hauses und der Güter zu Eggeringhausen. Schon sein seliger Vater hatte in Diensten der Herren Ketteler gestanden. Als Zeuge sagt er aus, dass zu seiner Zeit nur noch die *Helden* (Fesseln) aber nicht mehr der Gefangenenstock vorhanden gewesen seien. Es befinde sich aber mitten im Platz ein viereckiges Loch, wovon gesagt werde, dass es zum Gefängnis gebraucht worden sei. Der selige Wilhelm Ketteler habe es einstmals ausräumen lassen.
Auf dem Vogelschießen habe er, Zeuge, wenn die Herren Ketteler den Platz „gefreiet", die Helden an den Vogelbaum oder in das Dorf hängen müssen, damit sie vor Meuterei und anderen Mutwillen abschreckend wirkten. Als ein Diener jener Zeit habe er es nicht gern getan, sich aber nicht wehren können.
Der Zeuge Johan Moneke aus Niggenmellrich erinnerte sich auch, dass zu Zeiten des Wilhelm Ketteler noch ein Stock und Ketten, die zum Gefängnis gebraucht wurden, auf dem Haus Eggeringhausen gewesen seien. Der damalige Vogt Peter Schaffstein habe auf dem Vogelschießen einen, der kleine Vogt genannt, auf der Küsterei zu Niggenmellrich angeschlossen und nachher gefangen gehalten, bis er sich eines Todschlags halber, den sein Bruder begangen hatte, entschuldigte.
Ein anderer Zeuge, namens Johan Müter aus Altenmellrich, an die siebzig Jahr, sagt aus: Vor fünfzig Jahren habe er von einem Jägersmann aus Wildthausen gehört, dass dieser, als er noch ein Junge war, Eicheln im Eggeringhauser Wald gelesen habe und die Ketteler Diener

ihn deshalb gefangen und in eine düstere Finsternis oder Gefängnis gesetzt, darin es nur ein kleines Loch gab. Er habe drei Tage dort eingesessen.

In der Beglaubigungsurkunde von 1596 heißt es dann auf Grund der Zeugenaussagen: . . . *auch der Fangstock und Fässer zu bestrickung und bewachung der Ubeltäter auf dem Haus daselbst allzeit gewesen.*

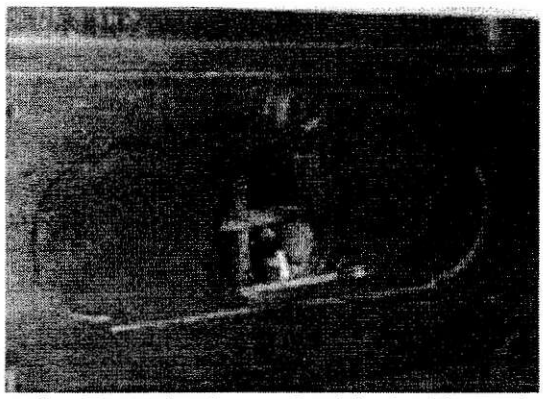

1685 wurde festgestellt, *gleich wie vormals die Ketteler so auch die Rietberger behufs der Jurisdiction das Gefängnis auf selbigen Haus gehabt.*

Zu dieser Zeit war es ein festes Verlies innerhalb des Schlossgebäudes, denn erhalten geblieben ist bis heute in der Durchfahrt des Haupttraktes diese alte Tür mit einem Guckloch, hinter der sich das Gefängnis befunden hat.

Nach dem Absterben des letzten männlichen Sprosses des Hauses Rietberg begann ein langer Rechtsstreit um die Belehnung mit der Mellricher Gerichtsbarkeit zwischen dem Haus Rietberg und denen von Plettenberg zu Lenhausen. Im Jahre 1690 wurde Johann Adolph von Plettenberg als neuer Gerichtsherr der Herrlichkeit Mellrich eingeführt. Er erhielt wiederum das Recht „ius gladii" zugesprochen, also in Zivil- und Kriminalfällen mit dem Schwert abzuurteilen.

Das Gefängnis auf Haus Eggeringhausen sowie der bisherige Gerichtsplatz an der „Lütken Linde" und die Gerichtsstätte „Galgenkamp" wurden von den Plettenbergern nicht mehr genutzt. Sie hatten zwar die Gerichtshoheit in Mellrich, waren aber keine Grundeigentümer dieser Liegenschaften.